



# BUNDESVERBAND Kinderhospiz e.V.

## **Beitragsordnung des Bundesverband Kinderhospiz e.V. für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und deren Zugehörige und trauernde Kinder**

### **Präambel**

Die Mitgliederversammlung hat diese Beitragsordnung auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 der Satzung am 15.10.2020 erlassen.

### **§ 1 Beginn, Ende und Änderungen der Leistungspflicht**

- (1) Entsprechend § 7 Abs. 1 der Satzung ist jedes Mitglied des Bundesverband Kinderhospiz e.V. für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und deren Zugehörige und trauernde Kinder (nachfolgend: „BVKH“) zur Zahlung von Pflichtmitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der dem Beitritt zum BVKH folgt und endet mit dem Austritt, dem Ausschluss, dem Verlust der Rechtsfähigkeit oder dem Tod eines Mitglieds.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vorstand des BVKH unverzüglich über sämtliche Umstände zu informieren, die eine Veränderung der Pflichtmitgliedsbeiträge i.S.d. Absätze 1 und 2 zur Folge haben können.

Minderungen der Beitragshöhe werden erst zum ersten Tag des Monats, der der Information des Vorstands des BVKH über die veränderten Umstände folgt, wirksam. Erhöhungen der Beitragshöhe werden unmittelbar mit Eintritt der veränderten Umstände, die eine Erhöhung der Pflichtmitgliedsbeiträge i.S.d. Absätze 1 und 2 zur Folge haben, unabhängig von einer rechtzeitigen Information des Vorstands des BVKH wirksam. Nicht entrichtete Pflichtmitgliedsbeiträge sind nachzuerheben.



# BUNDESVERBAND Kinderhospiz e.V.

- (4) Der jeweils gültige Pflichtmitgliedsbeitrag gem. § 2 Abs. 1 und 2 ist dem jeweiligen Mitglied durch den Vorstand des BVKH zu Beginn der Mitgliedschaft bzw. bei jeder Änderung der Beitragshöhe mitzuteilen. Diese Mitteilung dient lediglich der Information und ist weder Wirksamkeits- noch Fälligkeitsvoraussetzung für die Pflichtmitgliedsbeiträge.

## § 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Pflichtmitgliedsbeiträge beträgt für

<b>(teil)stationäre ordentliche Mitglieder</b> i.S.d. § 6 Abs. 1 Alt. 1 der Satzung	100,00 EUR/Monat // 1200,00 EUR/Jahr
<b>ambulante ordentliche Mitglieder</b> i.S.d. § 6 Abs. 1 Alt. 2 der Satzung	20,00 EUR/Monat // 240,00 EUR/Jahr
<b>(teil)stationäre korporative Mitglieder</b> i.S.d. § 6 Abs. 2 lit. a) und b) der Satzung	50,00 EUR/Monat // 600,00 EUR/Jahr
<b>ambulante korporative Mitglieder</b> i.S.d. § 6 Abs. 2 lit. c) und d) der Satzung	20,00 EUR/Monat // 240,00 EUR/Jahr
<b>sonstige korporative Mitglieder</b> i.S.d. § 6 Abs. 2 lit. e) und f) der Satzung	20,00 EUR/Monat // 240,00 EUR/Jahr
<b>fördernde Mitglieder</b> i.S.d. § 6 Abs. 3 der Satzung	ab 5,00 Euro/Monat // ab 60 EUR/Jahr



# BUNDESVERBAND Kinderhospiz e.V.

- (2) Ordentliche und korporative Mitglieder, die mehr als ein Kinder- und Jugendhospiz betreiben, fördern oder dessen Inbetriebnahme planen, sind verpflichtet, für jedes betriebene, geförderte oder geplante Kinder- und Jugendhospiz einen gesonderten Pflichtmitgliedsbeitrag zu entrichten. Satz 1 gilt klarstellend auch, wenn ordentliche Mitglieder neben dem Betrieb eines oder mehrerer Kinder- und Jugendhospize/s (§ 6 Abs. 1 der Satzung) zusätzlich einen oder mehrere Tatbestände des § 6 Abs. 2 lit. a) bis d) erfüllen.
- (3) Freiwillige Mehrzahlungen sind jederzeit möglich.

## **§ 3 Fälligkeit und Entrichtung der Beiträge**

- (1) Die Pflichtmitgliedsbeiträge sind ohne weitere Aufforderung monatlich im Voraus auf das folgende Beitragskonto des BVKH zu entrichten:

Kreditinstitut: Sparkasse Olpe  
IBAN: DE03 4625 0049 0000 0290 33  
BIC: WELADED1OPE

- (2) Vorfristige Zahlungen, insbesondere als Jahresbeiträge, sind zulässig.
- (3) Die Mitglieder sollen dem BVKH für die Einziehung der Pflichtmitgliedsbeiträge ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

## **§ 4 Geltungsdauer**

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.21 in Kraft; sie gilt auf unbestimmte Zeit bis zu einer ausdrücklichen Änderung oder Aufhebung durch Beschluss der Mitgliederversammlung.